

4. Änderungssatzung vom 9. April 2013

zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000

Aufgrund von §§ 47 Abs. 1, 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 9. April 2013 nachfolgende 4. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000 (SächsABl. 2000, S. 174 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. September 2011 (SächsABl. 2011, S. 1805 f.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000 (SächsABl. 2000, S. 174 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. September 2011 (SächsABl. 2011, S. 1805 f.) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 Ziffer 23 wird die bisherige Formulierung „... des Geschäftsführers ...“ durch die Formulierung „... der Geschäftsleiter (§ 12 Abs. 1) ...“ ersetzt.

2. Der § 12 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als Geschäftsleitung zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes bestellt die Verbandsversammlung als hauptamtliche Bedienstete eine/einen kaufmännische/n und eine/einen technische/n Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter. Sie führen die durch Dienstanweisung bzw. durch diese Satzung übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes aus.“

3. Der § 17 Abs. 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zu bemessen.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nach § 3 nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz, die das zuständige Einwohnermeldeamt des jeweiligen Verbandsmitgliedes per 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres für dieses Gebiet erfasst hat.“

4. Der § 17 Abs. 6 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungen sind mit zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2010 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, zu verzinsen.“

5. Der § 19 Abs. 2 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) im Mischsystem,*
- 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,*
- 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem.*

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn die Ableitung im Trennsystem erfolgt und keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.“

6. Der § 26 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 26 Auflösung des Verbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 aufgeteilt.

(3) Soweit bei der Auflösung des Zweckverbandes die Bediensteten nicht von einem Dritten übernommen werden, sind sie von den Mitgliedern des Verbandes im Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. § 57 Abs. 3 SächsKomZG gilt entsprechend.

(4) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der

Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

(5) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(6) Absatz 1 gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 9. April 2013

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Baumann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.